

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 16 (1936-1937)
Heft: 9

Artikel: Ein hundertprozentiges Monopol : dargestellt an der schweizerischen Uhrenindustrie
Autor: Hunziker, Alfred
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-332788>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

16. JAHRGANG -- MAI 1937 -- HEFT 9

Ein hundertprozentiges Monopol

Dargestellt an der schweizerischen Uhrenindustrie.

Von Alfred Hunziker.

Seit Wochen kann man in jeder Nummer der »Schweizerischen Gewerbe-Zeitung« lesen: Seht die Uhrenindustrie! Sie hat die korporative Organisationsform gefunden. Bei ihr werden durch den Bundesrat die Beschlüsse der Verbände allgemeinverbindlich erklärt, bei ihr werden auch die Außenseiter an die Preise der Organisation gebunden. Und dieser Darstellung wird die Forderung beigefügt, daß jenes in der Uhrenindustrie entwickelte System auf die ganze Wirtschaft übertragen, dem Gewerbe nicht mehr länger vorenthalten werde. Genau die gegenteilige Forderung kann man in dem Organ Duttweilers, dem kleinen Blättli mit dem großen Namen, lesen. Wochenlang ziehen sich die Artikel des Migros-Rechtsanwaltes Walder hin, in denen »bewiesen« wird, »daß wir in der Uhrenindustrie heute bereits den Ständestaat haben, ohne daß das Schweizervolk in seiner großen Mehrheit auch nur eine Ahnung davon hat«. Zu diesen beiden Gruppen, die sich in dem Urteil über die Organisation der Uhrenindustrie einig sind, und nur daraus andere wirtschaftspolitische Folgerungen ziehen, können wir noch eine dritte hinzufügen. Wirft man einen Blick in die Handelsnachrichten der kapitalistischen Tagespresse, dann kann man Lobeshymnen auf das »gelungene Sanierungswerk in der Uhrenindustrie« lesen. Als Beweis werden die Zahlen des steigenden Uhrenexportes und die wiedereinsetzenden Gewinne der großen Uhrenfirmen angeführt. Die Kapitalisten sind mit der neuen Organisation in der Uhrenindustrie zufrieden, und gegenüber der Kritik an der bundesrätlichen Wirtschaftspolitik wird jetzt immer mehr darauf hingewiesen, welches »große und erfolgreiche Werk der Bundesrat in der Uhrenindustrie vollbracht« habe. Man sieht, in dem Beispiel der Uhrenindustrie spiegeln sich die entscheidenden wirtschaftspolitischen Kämpfe der Gegenwart wider. Hier gilt es, die Fragen zu untersuchen: Wie ist die Organisation der Uhrenindustrie in Wirklichkeit? Was kann sie uns lehren?

Wie in vielen andern Industriezweigen, so entstanden auch in der Uhrenindustrie in den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts

die ersten Kartellbestrebungen. Doch die gebildeten Organisationen erfaßten nur einen kleinen Teil der Unternehmen des Industriezweiges; sie entstanden am Beginn einer Krise und fielen mit beginnender Konjunktur wieder in sich zusammen. Bis zum Weltkrieg wiederholte sich dieses Spiel der Entstehung und des Zerfalls von Kartellen. Erst in der Mitte der zwanziger Jahre entstanden monopolistische Organisationen, die ihren Einfluß bald über die ganze Industrie erstreckten und in veränderter Form auch heute noch weiterbestehen. Drei Momente waren es, die jetzt eine solche dauernd wirksame monopolistische Organisation nicht nur ermöglichten, sondern zur Sicherung und Steigerung des Gewinnes geradezu erzwangen. Mit und durch den Weltkrieg ist das »natürliche« Monopol der schweizerischen Uhrenindustrie auf dem Weltmarkt verlorengegangen. In vielen andern Ländern entstanden auch Uhrenindustrien, was für die schweizerische Industrie eine doppelte Wirkung hatte. Einmal verringerten sich die Absatzmöglichkeiten, dann vollzog sich eine Wandlung in der warenmäßigen Zusammensetzung jener Ausfuhr, die trotz der Konkurrenz anderer Länder erhalten werden konnte. Es nahm der Anteil von fertigen Uhren an der Ausfuhr ab, der Anteil der »Schablonen« stieg außerordentlich. Es wurden immer mehr Waren mit einem geringeren schweizerischen Arbeitanteil ausgeführt, was vor allem für den Arbeitsmarkt seine schwerwiegenden Folgen hatte, die heute und für die Zukunft noch von großer Bedeutung sind und sein werden. Damit in Verbindung entstand ein zweites Moment, eine zunehmende Technisierung der Uhrenindustrie, vor allem bei den Rohwerken. Hier bildeten sich Großbetriebe mit Massenproduktion heraus, entstand eine Kapitalkonzentration, die jene Verbindung von Industrie und Banken schuf, welche für Form und Tempo der monopolistischen Organisation in der Uhrenindustrie so entscheidend wurde. Erschüttertes Weltmonopol und zunehmende Technisierung erzeugten das dritte Moment, das auf eine monopolistische Organisation hinwirkte: Wir meinen das Mißverhältnis von Industrieanlagen und möglichem Absatz, die Ueberkapitalisation, die sich in einem »Zuviel« von Betrieben äußerte. Kam nun eine Krise, so mußten diese drei Momente zusammen gewaltige Verluste bringen, was man in den Krisenjahren 1921 bis 1923 nur zu deutlich erfahren hatte. Damit wird einsichtig, warum gerade in den Jahren der beginnenden Hochkonjunktur 1925/26 die Vorbereitungen zur Monopolbildung in der Uhrenindustrie unternommen wurden: Ohne eine solche Organisation konnten die üblichen Gewinne der Hochkonjunktur gar nicht errungen werden! Wie sah diese neue Organisation aus, welche Entwicklungsstufen kann man hier unterscheiden?

Holdings trust Ebauches AG.

Reif zur Monopolbildung war die Industrie für Rohwerke. In ihr bestanden drei führende Großunternehmen, die einen großen Teil der Industrie beherrschten. Es waren dies die A. Schild AG. in Grenchen; Société d'horlogerie de Fontainemelon in Fontainemelon; A. Michen AG. in Grenchen. Die letztere wurde von dem Schweizerischen Bank-

verein kontrolliert, während die beiden ersten finanziell selbständig waren, aber vor der Notwendigkeit eines kostspieligen Konkurrenzkampfes standen, den sie nicht aus eigener Kraft führen konnten. Auch sie waren also auf die Hilfe der Banken angewiesen. Diese aber sperrten die Kassen und erzwangen den Zusammenschluß dieser drei Familien-Aktiengesellschaften, wobei es eines bald zweijährigen Druckes der Banken auf die einzelnen Familienmitglieder bedurfte, bis sie ihren Widerstand aufgaben, die Gründung eines gemeinsamen Unternehmens ermöglichten. Am 28. Dezember 1926 wurde die Ebauches AG. mit Sitz in Neuenburg und einem Aktienkapital von 12 Millionen Franken gegründet. Es handelt sich um einen reinen Holdingtrust, der die Aktien der drei genannten Firmen aufkaufte und sie in der Form von neu herauszugebenden Holding-Aktien und Bargeld bezahlte. Dabei wurde nicht nur der Wert dieser drei Gesellschaften außerordentlich gut bezahlt, sondern es mußten auch sofort drei Millionen Franken der neuen Holding als Vorschuß übermacht werden, die den Tochtergesellschaften zugeleitet wurden. Damit legten die Banken den Grundstein ihrer Herrschaft in dem Holdingtrust; es waren dies der Schweizerische Bankverein, die Schweizerische Volksbank, die Kantonalbanken von Bern und Neuenburg, wobei die überlegene Führung in der Hand des Bankvereins lag. Die Folgen machten sich bald bemerkbar: Der Verwaltungsrat, in dem die ehemaligen Besitzer der Tochtergesellschaften die Mehrheit besaßen, wurde entmachtet. Es wurde ein Direktionskomitee bestellt, dem die eigentliche Kontrolle der Tochtergesellschaft und die Leitung des neuen außerordentlich großen und verzweigten Zentralbüros oblag. Zwei Jahre nach der Gründung hatte die Holding 12 Mill. Franken langfristige Schulden, außerdem noch 5 Millionen Franken kurzfristige Schulden bei den Banken. Die ursprüngliche Kapitalkraft der gründenden Firmen war also unbedeutend geworden, die direkten und indirekten Kapitalien und Einflußmöglichkeiten der Banken wurden beherrschend. Nachdem sie ihren Sieg errungen, gab die von ihnen abhängige Holding eine Obligationen-Anleihe von 8 Millionen Franken heraus, bei der die Banken ein gutes Geschäft machten. Zusammenfassend kann man sagen, daß durch die Gründung des Holdingtrust die Banken sich nicht nur die Möglichkeit einer gutrentierenden Kapitalanlage sicherten, sondern auch allmählich die gesamte Uhrenindustrie unter ihre Gewalt brachten.

Die »Konventionen« als Kartellverträge.

Der Holdingtrust wurde zum Kern einer Kartellorganisation, die sich immer mehr über die ganze Industrie erstreckte. Die schon in den Statuten festgelegte Aufgabe des Holdingtrustes war die »Sanierung des Marktes für Rohwerke«. Um zu diesem Ziel zu gelangen, wurden verschiedene Wege beschritten. Im Mai 1927 wurde eine Tochtergesellschaft gegründet, die Bernischen Rohwerkfabriken AG. Sie setzte sich aus Firmen zusammen, die entweder die drei Gründerfirmen oder die vier Banken bisher schon kontrollierten. Dann wurde eine große Aktion zum Kauf von Rohwerken eingeleitet, deren Zweck es war, die ge-

kauften Betriebe stillzulegen. Es ist festgestellt, daß in den Jahren 1927 bis 1932 von der Ebauches AG. rund 40 Unternehmen aufgekauft wurden. Von dieser noch nicht vollständigen Liste wurden 25 Betriebe stillgelegt, wofür von dem Holdingtrust viele Millionen Franken ausgegeben wurden. Bei einem weiteren Dutzend Unternehmen war der Aufkauf nicht nötig, da man sie — vor allem über die Banken — auch in anderer Form unter seine Fuchtel bringen konnte. Mit ihnen schloß man die sogenannten »Freundschafts-Verträge«. In ihnen mußten sich die einzelnen Unternehmen verpflichten, ihre Waren nur noch zu den von dem Holdingtrust festgesetzten Preisen abzusetzen, ihre Produktion nicht mehr zu erweitern, die Qualität der Waren nicht zu ändern, keine Rückvergütungen oder Vergünstigungen zu gewähren, keine Neubauten für die Erzeugung von Rohwerken zu errichten und sich einer Kontrolle zu unterwerfen, die die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen hatte. In den meisten Fällen wurde sogar dem Holdingtrust ein Vorkaufsrecht auf das Unternehmen der Kleinen zugesichert, wobei sich der Trust verpflichtete, dem Partner nach dem Kauf die Rohwerke zu dem von ihm festgesetzten allgemeinen Verkaufspreis zu liefern. In den »Freundschaftsverträgen« wurde so eine völlige Unterwerfung der Partner geplant. Mit diesen drei Aktionen konnte der Holdingtrust seinen Einfluß über den größten Teil der Rohwerkindustrie erstrecken. Es verblieben zwar noch eine Reihe von Außenseitern, doch sie waren dem Trust nicht gefährlich, lebten vielmehr in seinem Schatten, unterboten die von ihm um 10 Prozent erhöhten Preise nur unwesentlich. Bis zum Beginn der Krise hatten wir es hier mit der bekannten Erscheinung zu tun, wo neben dem bestehenden Monopol noch eine Reihe von Außenseitern wirken, die von dem Spitzenbedarf der Hochkonjunktur leben und mit ihm weitgehend verschwinden.

Nachdem der Markt für Rohwerke »saniert« war, ging der Trust zur Beherrschung der andern Zweige in der Uhrenindustrie über. Der im Jahre 1924 gegründete Schweizerische Verband der Uhrenfabrikanten-Vereinigung (kurz FH. genannt) wurde 1929 in die Kartellorganisation einbezogen. Ende 1928 wurde mit der Manufakturen-Vereinigung, einer Gruppe des FH., der sogenannte »Manufakturen-Vertrag« abgeschlossen. Die einzelnen Mitglieder der Manufakturen-Vereinigung mußten sich gegenüber der Ebauches AG. verpflichten, nur noch für ihren Eigenbedarf Rohwerke zu erzeugen und den fehlenden Bedarf bei dem Holdingtrust einzukaufen. Den Mitgliedern war der Verkauf und der Handel mit Rohwerken untersagt. Auch hier mußten sich die Kleinen verpflichten, eine genaue, nach bestimmten Vorschriften aufgestellte Buchhaltung zu führen und sich einer Kontrolle zu unterstellen. Der Trust ging nur eine Verpflichtung ein, die ihn nichts kostete: Er erklärte sich bereit, keine Uhren selbst fertigzustellen, was er auch nie geplant hatte!

Ein in seiner Wirkung noch wichtigerer Vertrag wurde mit der Verleger-Vereinigung, das ist der andere Teil der FH., anfangs Januar 1929 abgeschlossen. Er ist bekannt unter dem Namen »Abnehmer-Vertrag«, der dem Trust ermöglichte, sein Monopol in vertikaler Hinsicht zu er-

weitem. Auch hier mußten sich die Mitglieder der Vereinigung gegenüber dem Holdingtrust verpflichten, die von der Ebauches AG, festgesetzten Preise und Zahlungsbedingungen als »allgemein verbindliche Verkaufstarife und Verkaufsbedingungen« anzuerkennen. Diese Preise und Bedingungen konnte der Trust nach Gutdünken diktieren, es war nur notwendig, daß er für alle Abnehmer gleiche Preise ansetzte und sie drei Monate vor ihrer Einführung ankündigte. Gegenüber Abnehmern, die nicht der Verleger-Vereinigung angehörten, wurde zuerst ein Zuschlag von 20 Prozent berechnet. Ab Mai 1930 wurde sogar die Lieferung von Rohwerken an Außenseiter der Verleger-Vereinigung eingestellt. Umgekehrt mußten dessen Mitglieder alle ihre Rohwerke bei dem Holdingtrust erwerben. Verfehlungen gegen diesen Abnehmervertrag wurden mit Bußen von mindestens 1000 Franken bestraft. Zur Sicherung dieser Bußen und der zu zahlenden Entschädigungen mußte jeder Abnehmer eine Sicherheit von 5000 Franken stellen. Auch hier war der Zwang zur Buchführung vorgeschrieben, und eine Kontrolle zur Einhaltung der Bestimmungen festgesetzt. Mit diesem Vertrag veränderte die Uhrenfabrikanten-Vereinigung (FH.) ihren Charakter: Sie wurde aus einem Fachverein zu einem kartellartigen Verband, der sich nur durch seine Entstehung und durch seine Abhängigkeit vom Holdingtrust von einem üblichen Preiskartell unterschied. Der Verband ist im Laufe der Jahre zu einem völligen Bestandteil des vom Trust dirigierten Monopols geworden, der seinen Kartellcharakter ausschließlich dem Trust verdankt.

Dieses ganze Organisationsgebäude erhielt seinen Abschluß durch zwei weitere Verträge. Ende 1928 wurde zwischen dem Holdingtrust und dem Verband der Hilfsgewerbe für die Uhrenindustrie (Ubah) der sogenannte *Ubah-Vertrag* abgeschlossen. Noch besser gesagt: Die Ebauches AG, war Mitglied von zahlreichen Uhrenbestand-Fabrikationsvereinigungen. Sie wußte diese verschiedenen Vereinigungen so zu lenken, daß sie unter einander den Ubah-Vertrag abschlossen. Der neue Vertrag wurde zum Statut der einzelnen Vereinigungen, deren Mitglieder ihn durch Unterschrift anerkennen mußten. Der Inhalt des Vertrages war außerordentlich umfangreich. Es wurden gemeinsame Minimalpreise, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen eingeführt; es durften nur noch Abnehmer beliefert werden, die ihre Waren ausschließlich von Kartellmitgliedern erwerben. Wer der Ubah nicht beitrat, der wurde mitsamt seiner Abnehmerschaft von allen Vertragsparteien gesperrt. Durch diesen Vertrag wurden etwa 1200 Unternehmer erfaßt. Sie alle mußten sich einem Buchführungszwang unterwerfen und ihren Betrieb kontrollieren lassen. Auch hier waren Bußen und Kautionen für Entschädigungen vorgesehen.

Nur bei dem »*Schablonenvertrag*« machte der Holdingtrust ein wirkliches Zugeständnis. Er wurde in Verbindung mit den andern Konventionen Ende 1928 abgeschlossen und vereinigte alle bisher genannten Verbände zu Vertragspartnern. In dem Vertrag wurde die Ausfuhr von bloßen Rohwerken untersagt, mit der Ausnahme von Frankreich, wo eine besondere Regelung getroffen wurde. Die Ausfuhr von Schablonen — es sind dies Rohwerke, die eine teilweise Fertigarbeit erfahren haben

— nach Deutschland, Polen und Japan wurde kontingentiert, wo Erzeuger und Verleger ein bestimmtes jährliches Ausfuhrkontingent erhielten. Mit den französischen Unternehmern wurde ein Vertrag abgeschlossen, worin diese sich verpflichteten, die vom Holdingtrust festgesetzten Preise und Bedingungen ihren Abnehmern vorzuschreiben. Es handelt sich hier um ein zwischenstaatliches Kartellabkommen, verbunden mit einem Lieferungsvertrag, der weitgehend den staatlichen Handelsvertrag ersetzt. Auch hier wurde die Kontrolle der exportierenden Firmen vorgenommen.

Die Fidhor als Syndikat.

Wer kontrolliert die Durchführung dieser Verträge? Gibt es ein Syndikat? In der nicht sehr zahlreichen Literatur über die Organisation der Uhrenindustrie wird diese Frage entweder nicht gestellt oder aber verneint. Uns will scheinen, daß eine Unzahl von Beweisen für die Existenz eines Syndikats sprechen: Es ist dies die Fiduciaire Horlogère Suisse (kurz Fidhor genannt). Sie wurde anfangs 1928, also *vor* den Konventionen, unter der Führung der Banken gegründet, die die Hälfte der Aktien übernahmen. Sie war ursprünglich als eine Treuhandstelle der Banken über die Uhrenindustrie gedacht, der die Aufgabe überwiesen wurde, die Kreditverpflichtungen der Uhrenindustriellen zu überwachen und zu zentralisieren. Die Banken melden der Fidhor, ob und wem sie in der Uhrenindustrie Kredite gewährt haben. Die Fidhor stellt diese Meldungen zusammen und läßt die Liste bei den Banken zirkulieren. Durch die Konventionen wurde aber der Aufgabenkreis der Fidhor wesentlich erweitert: In ihnen wurde die Fidhor zum einzigen Kontrollorgan für die Einhaltung der Verträge eingesetzt. Alle Mitglieder dieser Verträge müssen vierteljährlich alle ihre Guthaben melden, die sie bei ihren Abnehmern haben; deren Richtigkeit kann von der Fidhor geprüft werden. Durch diese Finanzkontrolle ist die Fidhor ohne große Schwierigkeiten in der Lage, zu ermessen, ob das Mitglied seine Konventionsverpflichtungen eingehalten hat. Damit ist erwiesen, daß sie zu einem außerordentlich wirksamen Syndikat geworden ist, und wir es in der Uhrenindustrie mit einem Kartell höherer Ordnung, mit einem Trust als Kern der Organisation, zu tun haben.

Mit diesem Monopolgewand ging die Uhrenindustrie in die Krise. Wie hat sie sich seitdem entwickelt? Der Schablonenvertrag versagte, die Ausfuhr von Schablonen nahm nach dem Vertrag noch zu. Gewisse Außenseiter des Manufakturenverbandes machten dem Holdingtrust starke Konkurrenz, der zu deren Bekämpfung Mitte 1930 die Preise herabsetzte. Mit der zunehmenden Krise verringerte sich auch der Absatz der Tochtergesellschaften des Trustes, der nun die Außenseiter der Rohwerkerzeugung, wie die »befreundeten Firmen« aus dem Freundschaftsvertrag nicht mehr dulden wollte. Darum kündigte Ende 1930 der Trust die vier Konventionen und nahm davon nur den Abnehmervertrag aus, der aber nun von der FH. gekündigt wurde. Als am 31. März 1931 noch keine neuen Verträge zustande gekommen waren, schuf man bis Ende Juli einen »Uebergangsvertrag«, der dann durch die Er-

neuerung der ursprünglichen Konventionen wieder ersetzt wurde. Ein Freundschaftsvertrag wurde nicht mehr abgeschlossen; dagegen wurden die andern Konventionen, fast mit dem gleichen Inhalt, in Kraft gesetzt. Der neue Schablonenvertrag bezog sich jetzt nur noch auf Deutschland. Die Kontrolle über seine Durchführung wurde der Fidhor übertragen, deren Kontrollbefugnisse in den erneuerten Konventionen auch in vielen andern Punkten vermehrt wurden. Ihre Syndikatstellung wurde so noch weiter ausgebaut. Die Konventionen wurden für 5 Jahre abgeschlossen und am 31. März 1936 wieder erneuert, ohne daß dabei die dargelegten Grundsätze entscheidend geändert wurden. Die ursprünglichen Kartellverträge sind auch so heute noch die »Verfassung« der Uhrenindustrie. Die entscheidenden Wandlungen seit 1931 aber haben sich außerhalb dieser Verträge vollzogen, die hierdurch noch um so wirksamer wurden.

Die Allgemeine Schweizerische Uhrenindustrie AG. als Superholding.

Wie in den Jahren 1926 bis 1928, so ging auch der Vertragserneuerung 1931 eine entscheidende Konzentration und Besitzverschiebung voraus. Um die Außenseiter der Ebauches AG. zu beseitigen, den Markt für Hemmungen, Unruhen und Spiralen zu »sanieren«, brauchte man wieder eine Aufsaugungsorganisation. Zu diesem Zweck gründete man eine Superholding, die »Allgemeine Schweizerische Uhrenindustrie AG.«. Nach eingehenden Berechnungen der Banken waren zu dem Aufkauf der verschiedensten Unternehmungen rund 45 Millionen Franken nötig. Davon sollten 10 Millionen Franken durch die Banken und die Uhrenverbände als Aktienkapital aufgebracht werden. Der Bund sollte 15 Millionen Franken beisteuern und der Rest sollte durch Obligationen und Bankkredite beschafft werden. Damit war klar, daß die Banken von vornherein den entscheidenden Einfluß erhielten. Nach Beschluß der eidgenössischen Räte gab der Bund 13,5 Millionen Franken; 6 Millionen Franken sind als eine eigentliche Subvention des Bundes an die Banken zu betrachten, denen mit diesen Mitteln eine Eigentumskonzentration ermöglicht wurde, die als Voraussetzung für die Beherrschung der Uhrenindustrie notwendig war. Auch die anderen 7,5 Millionen Franken muß man als verloren betrachten, obwohl ausdrücklich bestimmt wurde, daß sie rückgezahlt werden müssen. Die erste Jahresrate von einer Million Franken war 1934 fällig, bis jetzt ist aber noch kein Rappen bezahlt worden und man muß befürchten, daß es dabei bleibt. Der Bund hat also zu einem wesentlichen Teil die Herrschaft des Monopols in der Uhrenindustrie finanziert.

Nach ihrer Gründung hat die neue Superholding drei entscheidende Aktionen vorgenommen. Es wurden einmal die Mehrheit der Aktien der Ebauches AG. zu einem Ueberpreis aufgekauft; die Banken — es kamen nun noch die Eidgenössische Bank und die Schweizerische Bankgesellschaft hinzu — sicherten sich dieses Paket. Zugleich aber wurde bestimmt, daß die Ebauches AG. von der Superholding unabhängig ist, keinerlei gegenseitige Schulden oder Guthaben bestehen, finanziell die Ebauches AG. ein Eigenleben führt. Der Sinn dieser als unwesentlich

betrachteten Bestimmung wurde vor einigen Monaten deutlich: Die Ebauches AG. zahlte 2,5 Prozent Dividende, während die Superholding nichts erhält, der Bund mit seiner »Aktienbeteiligung« leer ausgeht. Als zweite Aktion kann man den Kauf von 19 Rohwerken betrachten, wobei auch hier der Ebauches AG. wesentliche Vorteile zugehalten wurden. Diese aufgekauften Werke wurden nämlich dem Holdingtrust einverleibt, soweit sie noch weiter beschäftigt wurden. Doch während man den ehemaligen Besitzern Ueberpreise bezahlte, wurden die Werke dem Holdingtrust zum wirklichen Betriebswert abgetreten, die Superholding muß die millionenfachen Unkosten eines solchen kapitalistischen Monopolisierungsprozesses tragen. Die dritte Aktion der Superholding bestand in der Gründung von *drei neuen Trusts*. Es sind dies die »Fabriques de Spireaux«, die »Fabriques de Balanciers Réunies« und die »Fabriques d'Assortiments Réunies«. Diese Trusts kamen auch durch Kauf zustande. Von den Spiralfabriken sicherte man sich die Mehrheitspakete der Aktien. Zugleich wurden 19 Hemmungsfabriken und 32 Unruhfabriken aufgekauft und je zu einem Trust vereinigt. Mit diesen neuen Trusts beherrscht die Superholding, das sind die Banken, die ganze Industrie der Uhrenbestandteile und ihren Verband, die Ubah. Nachdem man so die Mehrheitsaktien der Ebauches AG. erworben, die Außenseiter-Rohwerke aufgekauft, die drei neuen Trusts geschaffen hatte, zog man die kartellpolitische Folgerung daraus. Es wurde die sogenannte »Verbandstreue« verwirklicht, die in der Verpflichtung aller unter einander verbundener Vertragspartner besteht, ihre Waren auch nur von einem Unterzeichner eines dieser Verträge zu beziehen oder zu liefern. Damit war die Monopolorganisation im wesentlichen geschaffen: Die Schlüsselindustrien waren durch die Superholding zusammengefaßt, die weiterverarbeitenden oder Teilbetriebe waren durch Kartellverträge mit dem Trust verbunden und dessen Kontrolle unterstellt. Was nun noch zu erledigen blieb, das war nur noch eine Ergänzung und Vervollständigung der bestehenden Monopolorganisation.

Nachdem im »Innern Ordnung geschaffen war«, ging man zur Bildung eines *privaten Exportmonopols* über. Mit der französischen Uhrenindustrie besteht ein Kartellvertrag, wonach in Frankreich die Preistarife der Ebauches AG. gelten. Der französische Staat hat, gestützt auf diesen zwischenstaatlichen Kartellvertrag, bestimmt, daß Bestandteile und Fertigwaren aus der Schweiz, die den Stempel der Schweizerischen Uhrenkammer oder der Fidhor tragen, zum Minimaltarif verzollt werden, während alle anderen Waren den fünfmal höheren Generaltarif zahlen müssen. Da die Außenseiter den Stempel nicht erhalten, so sind sie faktisch vom Handel mit Frankreich ausgeschlossen. Ein ähnlicher Kartellvertrag besteht zwischen der Ebauches AG. und den beiden deutschen Verbänden der Uhrenfabrikanten, wo auch die Preis- und Zahlungsbedingungen festgelegt, der Export kontingentiert, die Ausfuhr der Außenseiter aufgehoben wurde. Nachdem so faktisch ein *privates Exportmonopol* vorhanden war, kam der Bundesrat und bestimmte in seinen beiden Beschlüssen vom 30. Dezember 1935 und 13. März 1936, daß die Ausfuhr grundsätzlich untersagt, nur noch mit einer Bewilligung

der Fidhor oder Uhrenkammer zulässig und diese Bewilligung nur bekommen kann, wer die in den Konventionen vereinbarten Preise und Bedingungen einhält. Beim Außenhandel mit den USA. wird darüber hinaus noch eine Sonderbewilligung verlangt, um den Schmuggel auszuschließen. Diese beiden Beschlüsse sichern den Trust-Kartellen faktisch das Exportmonopol. Zugleich bringen sie ein *Zwangskartell*, indem alle Unternehmen, die nicht die Konvention unterzeichnet, deren Preise und Bedingungen einhalten müssen.

Seit März ist man auf dem Wege zum Zwangskartell noch weiter fortgeschritten. Bis dahin war es dem Monopol gelungen, die Preise von Rohwerken fast zu stabilisieren (Rückgang von 1929 bis 1936 = 11,4 Prozent), während die Preise für fertige Uhren in der Krisenzeit um 53 Prozent gesunken sind. Um diese Preise zu steigern, wurde zuerst ein Neubau- und Erweiterungsverbot verfügt. Dann wurden die von den Trust-Kartellen festgesetzten Preise vom Staat zuerst anerkannt, dann allgemein verbindlich erklärt. Und jetzt hat Bundesrat Obrecht eine Verfügung erlassen, die sich auf den Bundesbeschluß über Preisüberwachung stützt, in der die Berechnung der Preise genau vorgeschrieben, die Kartellpreise zum staatlich fixierten Preis erhoben und für jedermann verpflichtend erklärt werden. Mit diesem *staatlichen Preisdiktat* will man auch die Preise für fertige Uhren steigern. Indem man das private Monopol durch das Exportmonopol, durch einen Zwangsbeischluß der Außenseiter und durch die staatliche Fixierung der Kartellpreise ausgestattet hat, ist dies Monopol hundertprozentig geworden. Es ist nicht denkbar, daß die Organisation dieses Monopols noch gesteigert werden kann.

Um Spanien und die europäische Vormacht

Von O s k a r L e h m a n n.

Der Bürgerkrieg in Spanien und der damit eng verflochtene imperialistische Kampf um die Vormacht in Europa und den Anteil an der kolonialen Herrschaft wird aller Voraussicht nach 1937 mit mindestens der gleichen Erbitterung weitergehen wie im verflossenen Jahre. Die Gefahr, daß sich die imperialistischen Intrigen und das forcierte Wettrüsten der miteinander ringenden Interessen- und Mächtegruppen eines Tages in einer fürchterlichen Explosion entladen könnten, ist nicht geringer, sondern eher noch größer geworden. Die erstaunlich optimistische und idyllische Auffassung, die kürzlich der in imperialistischen Dingen sonst so scharfhörige Winston Churchill im englischen Parlament vertreten hat, gleicht eher einem Wunschtraum als einer ernsthaften politischen Analyse und einem entsprechenden Lösungsvorschlag. Churchill erwartet, daß die kämpfenden Parteien bald durch Erschöpfung gezwungen sein werden, auf die Erringung einer Waffenentscheidung zu verzichten. Sie müßten sich dann beide mit dem Kompromiß einer mittleren Linie abfinden, gleich weit entfernt von faschisti-